



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel Nr. 36

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20

e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at

Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg

Konto Nr.: 4.800.017 BLZ: 34075

DVR: 0084719 UID: ATU59295346

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Oberkappel, 19. November 2007
Zahl: Gem – 3 / 2007
zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneelagerung auf öffentlichem Gut

Da der Winter Einzug gehalten hat, sollen die Hausbesitzer auf Ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht werden. Die Hausbesitzer trifft nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1-3 der StVO folgende Verpflichtung:

1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.

2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichen oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Die Verantwortlichen Hausbesitzer werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen, da im Schadensfall nicht nur eine Verwaltungsstrafe droht, sondern auch ein Gerichtsverfahren und Schadenersatzforderungen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel. Nr. 07232/2336 verwiesen.

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am oberen Kappelplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist.

Bitte benützen Sie die Parkplätze im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindeamt (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad. Die Exekutive wurde ersucht, das Parkverbot, das auch ohne besondere Kennzeichnung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Fahrplananlage am oberen Kappelplatz gilt, besonders zu überwachen.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichen Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es derzeit keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und (Park-)Plätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichen Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichen Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

2. Dank an die Christbaumspender für den Gemeindevorplatz

Unseren Christbaum am Ortsplatz stellt heuer die Familie Leopold u. Veronika Stadler, Oberkappel 87, kostenlos zur Verfügung. Die Marktgemeinde Oberkappel möchte sich auf diesem Wege für die Christbaumspende sowie bei der Firma Edi Anreiter, Baggerungen, Karlsbach, für die Mithilfe beim Aufstellen recht herzlich bedanken.

3. Veranstaltungen 2008

Die Veranstalter werden ersucht, bekannte Veranstaltungstermine im Jahr 2008 dem Marktgemeindeamt bekannt zu geben oder direkt in den Veranstaltungskalender auf der Homepage unter www.oberkappel.at einzutragen. Damit ist auch die Veranstaltungsankündigung durch die Marktgemeinde in zahlreichen Medien (Rundschau, Tips, Volksblatt) gewährleistet. Ein aktueller Veranstaltungskalender ist auch im Eingangsbereich der Raiffeisenbank angebracht, wo Veranstaltungen eingetragen werden können.

4. Gebäudethermografiemessungen

Die Aktion musste wegen Temperaturprobleme (zu geringer Unterschied zwischen Außen- und Innentemperatur im vergangenen Winter) auf diesen Winter verschoben werden.

Thermographische Messungen ermöglichen eine rasche Kontrolle der thermischen Qualität der Gebäudehülle. Wärmetechnische Sanierungen bei Gebäuden, die aufgrund solcher Messungen durchgeführt werden, bringen eine wesentliche Verringerung des Brennstoffeinsatzes und der Heizkosten und somit auch eine Verbesserung der Umweltsituation.

Die Kosten für eine Messung belaufen sich auf € 252,-- je Objekt. Abzüglich der Förderung von € 73,-- durch das Land (bei Teilnahme von mindestens 10 Objekten) ergibt sich eine Kostenbeteiligung je Gebäude von € 179,--.

Weitere Interessenten können sich bis Anfang Dezember beim Gemeindeamt melden.

Mit freundlichen Grüßen

Kapfer Karl
Bürgermeister